

Casa Nero Event Stadl - Allgemeine Geschäftsbedingungen für eine Selbstbedienung „SB“ Veranstaltung

Für die Nutzung des Eventstadl's zwischen der Casa Nero GmbH, nachfolgend Vermieterin genannt, und den Gästen, nachfolgend Mieter genannt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Buchung/Vertragsabschluss

Buchungen können schriftlich, telefonisch oder persönlich bei der Vermieterin angefragt werden. Mit der Buchung bestätigt der Mieter, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben, da diese mit der Buchung wirksam werden. Die Selbstbedienung Buchung des Eventstadl's und allfällige weitere Dienstleistungen setzen nebst unserer schriftlichen Bestätigung die Unterzeichnung des Selbstbedienung Vertrages voraus.

2. Kosten

Nebst der Stadl Pauschale gemäss Auflistung auf www.casanero.ch, dem Konsumierten und allfällig vereinbartem können Kosten gemäss diesen AGB's oder dem Selbstbedienung Vertrag anfallen.

3. Kontakt Person/Rechtliche Vertretung

Vor jedem Anlass definiert und kommuniziert der Mieter schriftlich eine Kontakt Person. Dieser Ansprechpartner hat das Formular „Selbstbedienung Vertrag“ rechtsgültig zu unterzeichnen und bestätigt damit die Rechte und Pflichten des Vertrages gelesen und verstanden zu haben und ist sich bewusst, dass er für die ganze Mieterschaft auch rechtlich einzustehen hat.

4. Getränke

Getränke sind ausschliesslich über die Casa Nero GmbH zu beziehen. Ausnahmen benötigen eine schriftliche Bestätigung der Vermieterin und werden mit einem schriftlich vereinbarten „Zapfengeld“ pro Getränketyp belegt. Gläser stehen zur Verfügung, wenn diese nicht genügen können diese selber gespült werden oder Becher von uns benutzt werden. Die Konsumation wird anhand des Leergutes bzw. an der Differenz von Anfang- und Schlussbestand abgerechnet. (Die Kaffeemaschine hat einen eingebauten Zähler)

5. Essen

Wenn die Casa Nero GmbH das Essen organisiert und verrechnet, ist die Bedienung (nicht bei Buffet) und das nötige Inventar inkl. Gedeck eingerechnet, ausser es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Wenn das Essen aber selber (auch durch einen eigenen Mieterseitigen Caterer) organisiert wird, hat sich der Mieter selber über die Bedienung, das Inventar, das

Gedeck und den Abwasch von all diesem zu besorgen, ausser es wurden vorgängig schriftlich die Kosten für diese Leistungen oder einen Teil davon vereinbart. (In der Regel nach Aufwand für 60.-/Std.)

6. Beginn/Ende der Veranstaltung

Die Veranstaltung beginnt mit dem Aufbau allfälliger eigener Einrichtungen und endet mit dem vollständigen Abbau. Die Dauer für den Auf- resp. Abbau der Veranstaltung gilt als zahlungspflichtig. Der Auf- und Abbau ist Sache des Mieters und hat termingerecht zu erfolgen.

7. Zahlungsmodus

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen sofort in Bar oder auf vorherige Abmachung in CHF innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu bezahlen. Die Vermieterin ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

8. Annullationsbedingungen

Annullationen sind schriftlich zu beantragen und werden von der Vermieterin in Schriftform bestätigt. Kann eine Buchung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt wahrgenommen werden, stellen wir die auf www.casaneo.ch ausgewiesene Stadl Pauschale trotzdem in Rechnung. Ebenfalls werden bereits angefallene Drittkosten (inkl. deren Annullierungsbedingungen) weiterverrechnet. Erfolgt eine Annullation 14 Tage oder weniger vor dem Anlass wird zusätzlich unser bereits erfolgter Bearbeitungsaufwand verrechnet.

Die Vermieterin hält sich das Recht vor, eine Buchung mit berechtigtem Grund ohne Entschädigungsfolge abzusagen. Bereits geleistete Zahlungen werden rückerstattet.

9. Schäden

Der Mieter hat für Verluste und Beschädigungen, die durch Veranstaltungsteilnehmer oder Drittpersonen (Helfer, Mitarbeiter, externe Caterer usw.) verursacht werden, einzustehen. Kosten im Falle unverhältnismässiger Abnutzung und Verschmutzung von Räumen oder Mobiliar sind vom Mieter zu tragen.

10. Dekorationen

Umgestaltungen von Tischen und Stühlen muss am Schluss wieder in den Urzustand versetzt werden. Beschriftungen und Dekoration sind nur mit Zustimmung der Vermieterin gestattet. In jedem Fall übernimmt der Mieter die Gewähr dafür, dass derartige Material den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Es obliegt dem Mieter, für eine angemessene Versicherungsdeckung zu sorgen. Gegenüber der Vermieterin entstandene Aufwände an Dekorationsentfernung oder Rückbau von Inventur, Objekten usw. wird in Rechnung gestellt.

11. Drittleistungen

Falls die Vermieterin vereinbarungsgemäss für den Mieter einen externen Caterer oder weitere Drittleistungen besorgt, handelt die Vermieterin im Namen und auf Rechnung des Mieters. Der Mieter haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe und stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter frei.

12. Entsorgung

Die ordnungsgemässe Entsorgung von „Selbstmitgebrachtem“ oder Geschenkl Verpackungen usw. ist Sache des Mieters und geht zu seinen Lasten.

13. Haftungsausschluss

Die Vermieterin lehnt jegliche Verantwortung für Diebstahl und Beschädigung von mitgebrachten Objekten, Kleidern und Materialien ab. Die Vermieterin ist ausdrücklich nicht verantwortlich für durchgeführte Veranstaltungen und deren Inhalte. Der Mieter stellt die Vermieterin entsprechend von sämtlichen Ansprüchen der Veranstaltungsteilnehmer oder Dritten frei.

14. Parkplätze

Der Gesellschaft stehen rund um das Casa Nero alle Parkplätze kostenlos zur Verfügung, ausser diejenigen die explizit mit einem Parkverbot gekennzeichnet sind. Die Parkplätze werden auch von Restaurantbesuchern benutzt werden. Bei grossen Gesellschaften empfehlen wir den nahegelegenen, öffentlichen Parkplatz der Mehrzweckhalle Amtacker zu benutzen. Es gibt einen direkten nur 2 minütigen Fussweg von der MZH zum Casa Nero.

15. Treppenhaus/Aussenbereich

Wir bitten alle Gäste im Aussenbereich auf unnötige Lärmemissionen zu verzichten. Ab 22.00 Uhr müssen die Lärmemissionen der Nachtruhe entsprechen, wir empfehlen dem Mieter nach 22.00 Uhr keine Gäste mehr unnötig in den Aussenbereich zu lassen. Zudem ist darauf zu achten, dass die Türen des Stadls und des Eingangs geschlossen gehalten werden. Die Benutzung vom Treppenhaus und des Eingangsbereiches (Innen- und Aussen) wird auch von dritten benutzt und gehört nicht ausschliesslich zum Eventstadl. Die Benutzung dieser Bereiche ist nur auf vorherige Anfrage und schriftliche Zustimmung der Vermieterin erlaubt.

16. Reinigung

Es wird eine vernünftige, allgemeine Sauberkeit verlangt, auf welche der Vertreter während der Veranstaltung zu achten hat. Die WC Anlagen müssen aus hygienischen Gründen stets besenrein gehalten werden. Der Mieter hat alle Räume und verwendetes Inventar wieder sauber und im Urzustand zurück zugeben. Durch vorgängige Abmachung übernehmen wir diese Reinigungs- Spül- und Nebenarbeiten für 60.-/Std. Ebenfalls für allfällige Nachreinigungen oder Rückbauarbeiten.

17. Rauchverbot

Nebst der Smoker Lounge und dem Aussenbereich gilt ein allgemeines Rauchverbot. Allfällige Raucheranlässe die den ganzen Eventstadl zur Raucherzone machen würden, müssen vorgängig angefragt und vom Vermieter schriftlich bewilligt werden.

18. Aufsicht

Während der Veranstaltung führt der Mieter die Aufsicht. Den Weisungen der Vermieterin ist Folge zu leisten. Ab Beginn des Aufbaus bis zum Ende des Abbaus, sowie während der ganzen Veranstaltung hat die kommunizierte Kontakt Person des Mieters anwesend zu sein. Dieser ist Ansprechpartner oder im Falle der Selbstbedienung auch rechtlicher Vertragspartner der Vermieterin.

19. Räumlichkeiten

Zum Eventstadl gehören:

a) Hauptraum mit Bar b) Smoker Lounge c) Chillout Lounge d) WC Anlagen
(Treppenhaus, Eingang Innen- und Aussen sowie die Parkplätze werden auch von anderen genutzt)

20. Sorgfalt

Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Inventar, Mobiliar und weitere Objekte sind vom Mieter sorgfältig zu behandeln. Übermässiger Verschleiss kann dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

21. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Marbach vereinbart. Der Vermieterin steht es jedoch frei, auch am Wohnort des Mieters zu klagen. Diese allgemeinen Bestimmungen sowie die auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge unterliegen dem Schweizerischen Recht. Sollte eine Bestimmung dieser Bestimmungen unwirksam sein, so berührt das im Zweifel die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der ungültigen Bestimmungen gilt vielmehr eine ihr möglichst nahe kommende, gültige Bestimmung. Abweichende Vereinbarungen bedürfen stets der schriftlichen Form.

Die Vermieterin:

Casa Nero GmbH
Staatsstrasse 12
9437 Marbach

01.08.2018